

Studienplan für das PhD-Programm der *Graduate School for Health Sciences* der Universität Bern

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität Bern

beschliessen den folgenden Studienplan ergänzend zum und gestützt auf Artikel 5 und 10 des Promotionsreglements der *Graduate School for Health Sciences* der Universität Bern vom September 2008:

I. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieser Studienplan regelt die Ausbildung an der Graduate School for Health Sciences (GHS), welche zum Abschluss mit dem Titel „ <i>PhD in Health Sciences (Fachgebiet)</i> , Universität Bern“, führt.
Studieninhalt	Art. 2 Das Doktoratsstudium bietet eine international kompetitive interdisziplinäre Ausbildung in Theorie und Praxis der Gesundheitswissenschaften. Die Studierenden erwerben fundierte Fachkenntnisse in einem individuell wählbaren Schwerpunkt. Forschungsprojekte und Ausbildungsprogramm der GHS stellen den Menschen in seiner sozialen und physikalischen Umwelt in das Zentrum ihrer Arbeiten. Der Studiengang führt die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen und ihr Fachgebiet in wissenschaftlichen Gremien und an Konferenzen zu vertreten.
Betreuung	Art. 3 ¹ Die Verantwortung für das Forschungsprojekt muss bei der oder dem Dissertationsleitenden und einem Institut oder Departement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät der Universität Bern liegen, gemäss Artikel 4 Promotionsreglement. ² In begründeten Einzelfällen können Bewerbende mit Doktorarbeiten mit inhaltlicher Relevanz für die GHS aus Fakultäten oder Forschungsinstitutionen ausserhalb der GHS aufgenommen werden. In solchen Fällen stellen die entsendenden Institute ein Gesuch für eine Einzelaufnahme der oder des PhD-Bewerbenden zu Handen der Aufsichtskommission gemäss Artikel 4 Organisationsreglement. Diese entscheidet. ³ Zwischen der Betreuungsgruppe gemäss Artikel 4 Promotionsreglement und der oder dem Doktorierenden wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen, welche Ablauf, Ziel und Rahmenbedingungen regelt.

II. Studienverlauf

Doktoratsstudium	Art. 4 ¹ Neben der Arbeit am Forschungsprojekt erwerben die Studierenden der GHS im Rahmen von unterschiedlichen Ausbildungsangeboten (z. B. Besuche von Symposien, aktive Kongressteilnahme, Lehrveranstaltungen) mindestens 18 ECTS-Punkte. Angebotene Lehrveranstaltungen und Ausbildungsangebote sind im Curriculum der GHS aufgeführt (Anhang). ² Die Ausbildung beinhaltet die Teilnahme an den von der Aufsichtskommission festgelegten Pflichtveranstaltungen der GHS sowie den Besuch von Kursen für von der GHS definiertes Grundwissen,
------------------	--

Methodenfertigkeiten und Vertiefungswissen. Nachweislich vorhandene Kompetenzen können auf Antrag an die zugewiesene Fachkommission angerechnet werden.

³ Das individuelle Ausbildungsprogramm ist Bestandteil der Doktoratsvereinbarung und wird gemeinsam von den Doktorierenden und der Betreuungsgruppe vorgeschlagen und der Fachkommission zur Genehmigung vorgelegt.

Leistungskontrollen

Art. 5 ¹ Es sind die Leistungskontrollen des in Artikel 4 vereinbarten Ausbildungsprogramms zu erfüllen.

² Am Ende des ersten Jahres nach Eintritt in die GHS findet eine zweistündige schriftliche Prüfung zu Fragestellung und Methodik der Forschungsarbeit statt. Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter formuliert die Aufgabenstellung. Diese Prüfung bildet die Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit den Potenzialen und Limitationen des gewählten Vorgehens in der Dissertation. Sie wird von einem Mitglied der Fachkommission gemäss Artikel 5 Organisationsreglement beurteilt und benotet.

³ Die Prüfung nach dem 2. Jahr besteht aus einer 30-minütigen öffentlichen wissenschaftlichen Präsentation und anschliessender Diskussion der bisherigen Forschungsarbeit in Anwesenheit der Betreuungsgruppe und im Rahmen eines Kolloquiums. Präsentation und Diskussion sollen einen Ausblick auf die abschliessenden Arbeiten einbeziehen, beziehungsweise Zielsetzungen vereinbaren. Die Examinierenden gemäss Artikel 9 Absatz 4 Promotionsreglement legen unmittelbar nach der Prüfung die Note fest.

Dissertation

Art. 6 ¹ In der Regel muss eine Doktorierende oder ein Doktorierender mindestens drei wissenschaftliche Arbeiten in peer-reviewed Zeitschriften vorlegen. Eine Arbeit als Erstautorin oder Erstautor muss zur Publikation akzeptiert sein, zwei weitere müssen die Stufe des Peer-Reviews erreicht haben. Bei entsprechenden Projekten können Gesuche zur Abweichung der Anzahl einzureichender Publikationen zuhanden der Aufsichtskommission eingereicht werden.

² Eine Dissertation, bestehend aus Einzelpublikationen, muss zusätzlich zu den publizierten bzw. eingereichten Manuskripten eine ausführliche Einleitung und übergreifende Diskussion zum Thema der Dissertation enthalten sowie Lebenslauf mit Publikationsliste und eine Urheberrechtserklärung.

³ Auf Antrag an die Aufsichtskommission besteht die Möglichkeit, die Dissertation als Monografie einzureichen.

Annahme der Dissertation

Art. 7 Die Doktorierenden reichen die Dissertation zusammen mit den in Artikel 13 Absatz 2 des Promotionsreglements erwähnten Dokumenten a, b, c beim Sekretariat der GHS ein. Der oder die Dissertationsleitende und die oder der Koreferierende reichen ihre Gutachten gemäss Artikel 11 Promotionsreglement zuhanden der Aufsichtskommission beim Sekretariat der GHS ein. Die Aufsichtskommission entscheidet über eine vorläufige Annahme und legt die Dokumente jener Fakultät zur Genehmigung vor, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört. Die Aufsichtskommission informiert die Kandidierenden über die endgültige Entscheidung.

Anmeldung zur
Dissertationsprüfung

Art. 8 Anmeldung und Durchführung erfolgt nach Artikel 13 des
Promotionsreglements der GHS.

Übergangsbestimmungen

III. Schlussbestimmungen

Änderungen des
Studienplanes

Art. 9 Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch
die Fakultäten und die Universitätsleitung. Änderungen des Anhangs können
von den Fakultäten an die Aufsichtskommission delegiert werden.

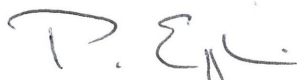
Inkrafttreten

Art. 10 Dieser Studienplan tritt rückwirkend auf den 1. September 2010 in
Kraft.

Bern, 7. Juli 2010

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Bern, 31. Mai 2010

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

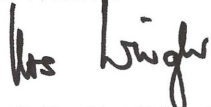


Prof. Dr. Roland Seiler

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 23. November 2010

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würzler